

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

17 (26.10.1803)

Provinzialblatt

Der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 17. Mittwoch den 26ten Oktober 1803.

Provinzial-Verordnungen.

Da mit dem ersten nächstkünftigen Monats nicht nur die Interesse der im Umlauf gesetzten Land-Kriegsschuldscheine verfallen sind, sondern auch die Ziehung für 30000 fl. solcher Schuldscheinen vorgenommen wird, so benachrichtiget man hiermit die an beiden theiligte durch folgendes:

I. Die Zinsen von den Land-Kriegsschuldscheinen betreffend: sind unterm 19ten dieses alle Orts-Ortlichkeiten angewiesen worden, dort wo der Quartalbeitrag bereits bekanntermaßen erhoben wird, aus dem ihnen zur Disposition gelassenen laufenden Quartalgeldern, diese Zinsen, jedoch nach dem Inhalt der Landschuldsscheine nur, während dem Zeitraum vom 1ten November bis zum letzten December zu bezahlen, dort hingegen, wo wegen verspäteter Einsendung der Kriegsrechnungen dormalen noch keine solche Gelder erhoben werden, an die nächstgelegene Obereinnahme zu verweisen, wobei jedoch zu größerer Bequemlichkeit, auch noch die Einrichtung getroffen worden ist, daß alle Schuldscheine, welche unmittelbar bei der Hauptkasse in Mannheim vorgezeigt werden, daselbst ihre Zinsberichtigung erhalten können, was aber:

II. Die in den Land-Kriegsschuldscheinen zugesicherte alljährliche Auspielung von wenigstens 30000 fl. in Summa betrifft,

So ist nicht nur allein die Einleitung getroffen worden, daß wegen dem auf den 1ten November fallenden Feiertag erst auf den zweiten solchen Monats auf dahiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr, unter dem Vorsitze des kurfürstlichen Hofgerichtspräsidenten die

Ziehung von Einhundert Stück Obligationen ad 100 fl., von fünfzig Stück zu 200 fl., und von 20 Stück zu 500 fl., sohin im Ganzen von Einhundert siebenzig Stück Obligationen durch alle drei Klassen im Totalbetrage von 30000 fl. öffentlich vorgenommen wird, sondern daß auch vom nämlichen Tage an die durch die Glücksräder bestimmten und in den öffentlichen Blättern näher bekannt gemacht werdenden Schuldscheine, von der Haupt-Kriegsschulden-Kasse in dem kurfürstlichen Residenz-Schlosse, mit den darauf haftenden Zinsen von Morgens 9 Uhr bis Mittags gegen den baaren Betrag eingelöst werden können. Mannheim den 21ten Oktober 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Jhr. von Hbvel.

Vdt. Dlinger.

Obgleich in der No. 8. des Provinzialblatts der badischen Pfalzgrafschaft verkündeten Verordnung vom 16ten August d. J. die Absicht, daß sich die Notarien in Schwängerungsfällen mit dem Angeben der Geschwächten, wer der Vater ihrer Leibesfrucht seye, durchaus nicht befassen sollen, deutlich genug erklärt ist, so hat ein vorgekommener Fall doch bezeugt, daß man jener Verordnung eine andere Deutung, als wären die Angaben eines ungenannten als Schwängerers hierunter nicht begriffen, zu unterlegen gesucht habe. Gleichwie aber die Angabe eines ungenannten als Schwängerers, so wie sie an sich schon zwecklos ist, die Losgebung des wahren Schwängerers beabsichtigt, sohin dadurch dasjenige, was die Angabe eines dritten Unschuldigen bezweckt, nämlich die Verkürzung des unehelichen Klus

des, und des Fisci wegen des Bastardfalls herbeigeführt wird, so ist man gedachter Verordnung vom 16ten August d. J. dabei zu erläutern und auszudehnen bewogen worden, daß in allen Schwängerungsfällen die Notarien sich mit den Angaben der Geschwächt n unter den in jener Verordnung bedrohten Strafen durchaus nicht befassen, sondern dergleichen vorkommende Fälle an den ordentlichen Gerichtsstand weisen sollen. Mannheim den 18ten Oktober 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Von kurfürstlichem geheimen Rath's, Collegio sind folgende Instruktionen an die kurfürstliche Kirchenkollegien der drei verschiedenen Religionen erlassen worden:

- 1) Belehrung der Geistlichkeit über den Zweck einer Leichenschau, und ihre Pflicht dabei —
- 2) Instruktion für diejenigen Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Mesner zu wachen haben — (inserantur:)

Man entsethet nicht, das Publikum hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß man die Geistlichkeit diesfalls mit geeigneter Nachdruck unterstützen werde. Mannheim den 14ten Oktober 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Erste Beilage zum Synodalrezeß für 1802.

Belehrung der evangelischen Geistlichkeit über den Zweck einer Leichenschau und ihre Pflicht dabei.

Um dem Begraben bloßer Scheintodten möglichst vorzubeugen, hat man die vorhin in Vorschlag gekommenen Mittel der Errichtung von Leichenhäusern oder der wandelbaren Bedachung der eine Zeitlang offen zu lassenden Gräber in mancher Hinsicht nicht ausführbar und nicht zweckmäßig gefunden, und daher nöthig erachtet, durch eine Art vorsichtiger Todtenschau jene Sicherheit in der Weise zu erlangen, welche die mitfolgende Instruktion

für die Personen, welche die Todten behandeln, besagt. Da aber solche in ihrer Ausführung vornehmlich die Oberaufsicht der Pfarrer fordert; so findet man nöthig, diesen hiermit die belehrenden Gesichtspunkte, woraus solche geschlossen ist, zu eröffnen:

Die eigentliche Gränze zwischen Leben und Tod ist noch lange nicht so genau bestimmt, als man gewöhnlich glaubt. — Es giebt einen Mittelzustand, der weder Leben, noch Tod genannt werden kann, und dieser wird mit dem Namen: Scheintod belegt.

In diesem Mittelzustande ist die Lebenskraft noch vorhanden, ob sie gleich jezt in den Körper nicht wirkt, und durch unsere Sinne auf keine Weise erkannt wird, aber doch wieder in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Wenn auch Unwissenheit und Irrthum den Menschen in manchen Fällen unerheblich und unschädlich seyn kann; so ist doch jene eben so, wie dieser, in Hinsicht auf den Scheintod so erheblich, so nachtheilig, daß es Pflicht ist, diese Unwissenheit zu heben, und diesen Irrthum zu besiegen. Man muß demnach erkennen lernen, wie der Uebergang vom Leben zum natürlichen Tode geschieht? Dieser Uebergang gehet durch drei wesentlich von einander verschiedene Stufen, oder Grade:

Erstlich, erfolgt bei einem Sterbenden der Tod des animalischen Lebens: Es überfällt ihn eine allgemeine Schwäche; die Sinneswerkzeuge verlieren das Vermögen, Eindrücke aufzunehmen und die Empfindlichkeit zu erregen; eine Betäubung tritt in die Stelle des Bewusstseyns; alle willkürlich wirkende Muskeln werden gelähmt; der Kopf und die Gliedmaßen sinken; die Augenlider schließen sich, und — der Mund steht offen.

Die Dauer dieses ersten Grades ist sehr verschieden und beruht auf der Ursache, die den Tod veranlaßt.

Der zweite Grad des Todes ist der Verlust des vegetabilischen Lebens. — Nun hört das Athmen auf; das Herz, der Pulsschlag, der Kreislauf des Bluts stehen still; (oder vielmehr, sie bewegen sich so schwach, daß unsere Sinne nichts davon wahrnehmen können) die thierische Wärme verschwindet nach und nach. Alle Ab- und Aussonderun-

gen Hören auf; die Reizbarkeit, als die wichtigste Triebfeder aller Bewegungen und Lebensverrichtungen, verschwindet nun auch. In diesem (äußerlich betrachtet) vollkommenen Bilde des Todes schläft im Innern doch noch Lebenskraft und die allmählig dahinsinkende Reizbarkeit kann durch Reizmittel wieder wenigstens zu einem vorübergehenden Wirken gebracht werden; ja, zuweilen erholt sie sich selbst wieder und erstarbt zu anhaltender Thätigkeit, zum Leben! Mit dem völligen Dahinschwinden der Reizbarkeit aber endigt sich das vegetabilische Leben, oder der zweite Grad des Todes ist eingetreten, und nun ist der Mensch wirklich todt.

Wenn nun diese gleichsam schlafende und uns verborgene Lebenskraft aufhört, im Menschen gegenwärtig zu seyn; so ist das Leben nicht nur aufgehoben, sondern der völligen Zerstörung sehr nahe. Diese geschieht nun, wenn der

dritte Grad des Todes, nemlich der Verlust des physischen Lebens eintritt, und der künstliche Bau des menschlichen Körpers durch die Fäulniß nach und nach aufgelöst und völlig zerstört wird.

Die wirkliche Fäulniß ist demnach das einzige — aber auch sichere Kennzeichen des wahren Todes.

Als Merkmale der anfangenden Fäulniß werden gewöhnlich angenommen:

- 1) ein Leichengeruch,
- 2) die sogenannten Todtenflecken,
- 3) Aufgebuntheit des Körpers,
- 4) eine weiche, breiartige Beschaffenheit der fleischlichen Theile. Diese beiden letztern Merkmale sind keiner Zweideutigkeit ausgesetzt, wohl aber die zwei erstern, weil Leichengeruch und Todtenflecken als Vorboten der Fäulniß auch zuweilen bei noch lebenden Kranken bemerkt worden sind.

Diese anfangende Fäulniß aber muß, wenn sie ein untrügliches Merkmal des wahren Todes abgeben soll, sich nicht bloß auf einzelne Theile des Körpers erstrecken; denn diese können auch bei lebendigem Leibe faul werden, sondern sie muß allgemein seyn, folglich alsdann erst, wenn der ganze Kör-

per einen besondern, eignen, sehr widerlichen faulichten Geruch von sich giebt, wenn die ganze Oberfläche des Körpers aufgedunsen ist, wenn die fleischlichen Theile eine weiche, breiartige Beschaffenheit haben, wenn die Haut mit braunlichten, blaulichten, besonders häßlich grünlichten Flecken größtentheils bedeckt ist, und wenn das dünne Oberhäutchen des Körpers sich beim Berühren leicht abstreift, wenn der Unterleib stark aufschwillt, und wenn endlich die andern hienach beschriebenen weniger sichern Kennzeichen des Todes zugleich gegenwärtig sind, dann erst kann man ohne Bedenken sagen: der Mensch ist wahrhaft todt.

Die vorgenannten weniger sichern Kennzeichen des wahren Todes bestehen:

1) In der Abwesenheit einiger Hauptverrichtungen des Lebens, z. B. in dem Aufhören des Blutumlaufs und folglich auch des Pulschlags, in dem Mangel des Athemholens u. s. w.

2) In einigen widernatürlichen, den Tod gewöhnlich begleitenden Veränderungen des Körpers, nämlich:

- a) in dem Verlust der thierischen Wärme,
- b) in der Steifheit und Unbiegsamkeit der Glieder,
- c) in dem Trübe- und Mattwerden der glänzenden durchsichtigen Hornhaut der Augen,
- d) in der Erschlaffung der Schließmuskeln des Mundes und des After,

- e) in der Blässe des Gesichts,
- f) in der spitzen Nase, und
- g) in den eingefallenen Schläfen.

3) In der Unempfindlichkeit und Gefühllosigkeit gegen starke Reize, z. B. den Salmiatgeist, die glühenden Kohlen u. s. w.

So gewiß es nun aber ist, daß diese Merkmale unsicher sind, weil

- a) sie nicht immer alle bei einzelnen für todt gehaltenen Menschen zugegen sind;
- b) weil mehrere derselben bei noch wirklich Lebenden Statt haben (denn so kann man

oft einem vom Schlag getroffenen Menschen ein Bein abnehmen, ohne daß er es fühlt, oder einen Fallüchtigen mit glühenden Kohlen brennen, ohne daß er es empfindet, auch sind wohl hysterische Frauenzimmer im höchsten Anfall ihrer Nervenschwäche marmornen Bildsäulen ähnlich, und doch leben sie; weß sofort

c) manche wahrhafte Leichname gar lange warm bleiben und nicht steif werden, so wie überhaupt

d) das Daseyn oder die Abwesenheit der meisten vorstehenden Merkmale gar zu sehr von der Beschaffenheit des vor dem Tode vorangeangenen Befindens abhängt;

Eben so gewiß ist es auch, daß das Verhältnis der meisten Menschen gegeneinander es nur höchst selten zuläßt, das einzige sichere Mittel gegen das Lebendigbegrabenwerden, die eintretende wahre Fäulniß, abzuwarten.

Wenn also dieses Mittel, den Leichnam bis zur eingetretenen wahren und völligen Fäulniß über der Erde zu lassen, nicht leicht thöulich — ja oft gar nicht räthlich ist, und wenn die übrigen Kennzeichen zwischen dem wahren und dem Scheintod zu entscheiden nicht hinreichend sind; so muß denen, welche mit den Todten, besonders unmittelbar nach dem Hinscheiden, zu thun haben, eine vollständige Instruction erteilt werden, nach welcher sie die Gestorbenen bis zur Beerdigung zu behandeln und von dem Resultat dieser Behandlung den Pfarrern Nachricht zu erteilen haben.

Nach diesen Gesichtspunkten haben daher die Pfarrer die mitfolgende Instruction zu betrachten, und sich deren Zweck und Inhalt so zu eigen zu machen, daß aller Orten nicht eben der Buchstabe, der nach Lokalitäten verschiedlich hier und da noch zu viele Schwierigkeiten findet, aber doch wenigstens der Geist und Zweck derselben, wenn gleich nicht auf einmal ganz, wozu wiederum Fähigkeit und Willigkeit der Leute, welche dabei mitzuwirken haben, an manchen Orten von Anfang ermangeln möchten, denn doch sicher nach und nach erreicht werde. Zu diesem Ende müssen

a) die Pfarrer jedes Orts vorzüglich den

Möbner, oder den diesen Dienst ausübenden Schulmeister, sodann so viel möglich die Hebammen, Todtengräber, und die etwa mit der Krankenwartung und Todtenwacht eigens sich abgebenden Personen genau von dem Inhalt der Instruction, so viel davon jeden betreffen kann, unterrichten;

b) die Verwandten im Sterbhaufe nach erfolgten Todesfällen damit bekannt machen, und zu deren Befolgung ermahnen;

c) durch die Möbner jeweils nachsehen lassen, auch bei Gelegenheit ihrer Trostbesuche selbst nachsehen, wie weit die nach Zeit und Umständen erforderlichen Maaßregeln beobachtet worden, besonders aber

d) in den Nro. 6 — 10. der Instruction angezeigten bedenklichen Fällen selbst dafür wachen und verantwortlich seyn, daß das in der Instruction Beforderte sicher geschehe, und, so weit nöthig, dazu die Assistentz der weltlichen Ortsvorsteher sammt der Abschlagung der Beerdigung vor durchgehender Befolgung zu Hülfe nehmen.

Decretum in Conf. Eccles. Carlruhe den 31. März 1802.

(Die zweite Beilage der Instruction künftlg.)

Straferkennnisse.

In Untersuchungssachen C. Joh. Karl Knoblauch, Juden Israel David, Elisabetha Knoblauch, Katharina Steffeling, Margaretha Scheiber, und Christian Helm, Diebstahl und Vagabunden-Leben betr. Ist unterm heutigen auf antspstichtiges Verhör zu Recht erkannt worden, daß Karl Knoblauch und der Jude Israel David von dem in Bayerthal bei dem Juden Seltzmann Feist verübten Diebstahl unter Verurtheilung in die Untersuchungskosten ab instantia zu absolviren, das bei den ausgelieferten Mit-Konforten Karl Heckmann, Adolph Weierck und Jakob Blümling vorgefundene baare Geld dem damificaten Seltzmann Feist zuzuerkennen, jenes dem Karl Knoblauch abgenommene aber zur Tilgung der Untersuchungs- und Abzugskosten zu verwenden, und beide letztere Inquisiten als gefährliche Vagabunden eben so wie die mit ihm eingezogene obgenannte Weibsteute aus den gesammten kurbadenschen

Landen mit dem Bedrohen zu verwelken seyen, daß sie auf Wiederbetreten mit der gesetzlichen Zuchthausstrafe ohnfehlbar belegt werden sollen. Mannheim am 6. Okt. 1803.

In fidem
Stein, Sekretär.

Signalement:

1. Der Jude Israel David, angeblich von Gränstadt über dem Rhein wohnhaft, ist großen schlanken Wuchses, etwas blaffen, magern Gesichtes, hat eine etwas große, spitze Nase, schwarze, in das Gesicht hangende runde Haare, braune Augen und Augbraunen, leidet einigen Mangel am Gehör, und war bei seiner Entlassung mit einem runden Hute, einem grauen Wams, dergleichen Leibchen, dann langen grauen Hosen von Kirsay nebst Bändelschuhen gekleidet.
2. Karl Knoblauch, angeblich von Edenkoben gebürtig, aber nirgendswo festhaft, ist 23 Jahre alt, mittlerer Größe, magerer Statur, runden, blaffen Angesichtes, hat blaue Augen, schwarze Augbraunen, eine mittelmäßige, etwas in die Höhe stehende Nase, aufgeworfene Mund, schwarze, in einen Zopf gebundene Haare, trägt an dem rechten Ohre ein weißes Ohrring, und war bei seiner Entlassung gekleidet mit einem runden Hute, schwarz seidenen Halstuche, einem grau tuchenen mit Perlemuternen Knöpfen besetzten Gilet, dann einen dunkelgrünen alten langen Rock mit weiß metallenen Knöpfen, langen grauen Hosen und Stiefeln.
3. Die Frau des vorgemeldten Karl Knoblauch, Namens Elisabetha geb. Schmittin, angeblich von Wiberich gebürtig, welche bei ihrer Entlassung eine Nebelkappe, Granaten um den Hals, ein Kotton geblumtes Halstuch, franzeleinen Jak, weiß Kotton Rock mit blau und rothen Blumen, sodann einen blau gewürfelten Schurz trug, ist 23 Jahre alt, kleiner gesetzter Statur, runden Gesichtes, schwarzbrauner Haare, brauner Augen, hat eine kleine dicke Nase, eingebogene Unterlippen, und doppeltes Kinn, führt übrigens 2 kleine Knaben, den einen von 4 und den andern anderthalb Jahre alt mit sich.

4. Margaretha Schelberin, geb. Eckardin, so sich fälschlich von Mühlhausen aus der Schweiz gebürtig auslegt, auch schon an andern Orten Minka und Mülkerin nannte, fort bei ihrer Entlassung eine weiße Haube, ein weiß moufflinen Halstuch, klein gewürfelt braunes Leibchen, einen roth und braun gewürfelten Kottonen Rock, und einen blau geblühten Kottonenen Mantel trug, ist 25 Jahre alt, mittlerer schlanker Statur, eines etwas länglichen saubern, rothfärbigen Gesichtes, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, und redet die elssasser Sprache.

5. Katharina Steffeling, verehlt. Campmannin, die sich anfangs bei der Untersuchung für die Frau eines sichern Anton Heinze ausgab, und von Nebus aus der Herrschaft Hardenberg in dem bergischen gebürtig: sofort 38 Jahre alt, großer Statur, blaffen, kränklichen runden Angesichtes ist, eine kleine stumpfe Nase, breiten Mund, kurzes Kinn, schwarze Haare, und braune Augen hat, war bei ihrer Entlassung mit einer hellblau gewürfelten Haube, braun seidenem Halstuche, einem braun geblumten Kottonenen Jak, einem gelb und braun geblumten kalmanenen Rock und gewürfelten Schurz gekleidet.

6. Christina Heinin, die mit einem sichern Jakob Blum vulgo Blumling herum gezogen, und von Argenthal bei Simmern gebürtig, 23 Jahre alt, mittlerer Größe, saubern Gesichtes ist, braune Augen, schwarzbraune Haar und Augbraunen, eine hohe Stirne, mittelmäßige etwas spitze Nase, runden Kinn, und ein wenig aufgeworfene Mund hat, fort ein 3 Jahr altes Mädchen mit sich führt, trug bei ihrer Entlassung eine roth geblühte Nebelkappe, weiß mouffelinen Halstuch mit rothen Dupfen, einen blau tuchenen Jak, grün tuchenen Rock, und einen weiß und roth geblumten Schurz.

In Untersuchungssachen, gegen Barbara Wittmännlin, Karolina Ruffin, Sophia Stomonin zu Bretten, Diebstahl betr., ist unterm

heutigen auf amtspflichtiges Verhör vom R. Hofgerichte zu Rechte erkannt worden, daß die Wittmännin wegen verübten Diebstahls ein viertel Jahr lang bei Suppe, Wasser und Brode einzuthürmen, und nach geendigter Strafezeit mit 15 Farrenzlummer-Streichen ad Posteriora zu belegen, die Ruffin aber und Simonin wegen Mitwissenschaft und Theilnahme, erstere auf 10 Wochen und letztere auf 6 Wochen, der Sattler Simon endlich wegen Mitwissenschaft auf 14 Tage bei Suppe, Wasser und Brode einzuthürmen, die Wittmännin anbet zum Ersatze des fehlenden an Schäfer mit 56 fl. 50 kr., an Haasleiter mit 3 fl. 24 kr., an Erenfeuchter mit 31 kr. und an Neff mit 9 fl. 16 kr., wenn letzterer jedoch zuvor noch dem Werth der entwendeten Granaten mit 9 fl. mittels Handgellübde bestätigt haben wird, die Ruffin und Simonin auch zum Ersatze des bei Schäfer und Haasleiter verübten Diebstahls, und sämtliche drei in die Untersuchungs- und Vortragsgebühren in solidum zu verurtheilen, endlich dem Schäfer den aufgellefertnen Hof und Kamisol, dem Haasleiter aber die Kaffeemühle auszuliefern seyen. Mannheim am 15ten Oktobr. 1803.

Diez, Sekretär.

Gerichtliche Aufforderung.

Der Handlungsbediente Karl Corton von hier, dessen Aufenthaltsort nach Anzeig seines Kurators dermal unbekannt ist, wird hiezu mit edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Wochen auf die an den hiesigen Burger und Lehnskutscher Stengel eingeklagte Forderung ad 123 fl. 33 kr. salv. Exp. und die besonders gegen ihn hiebei vorgebrachten Umstände bei der diesfalls angeordneten Kommission zu erklären, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß im Entstehungsfalle die Richtigkeit der Schuld sowohl, als der angegebenen Umstände als zugestanden angenommen, und der Kläger aus seinem (Karl Cortons) noch dahier befindlichem Vermögen befriediget werden solle. Mannheim den 24ten September 1803.

Kurfürstliches Stadtgericht.

Kupprecht.

Zell.

Kauf- Anträge.

Den 5ten des Monats Dezember Morgens um 10 Uhr, wird das nächst dem ehemaligen Franziskanerkloster liegende Bierfieder Carlische Haus, samt Brauereigerechtigkeit und denen zur Bierfiederei gehörigen Geräthschaften, auf welches dermalen 2515 fl. geboten sind, bei Stadtrath zugeschlagen; welches den hiezu Lusttragenden bekannt gemacht wird, um ihre allenfallige Gebotthe auf der Stadtschreiberei vor dem Finalzuschlag annoch abgeben zu können. Heidelberg den 7ten Oktober 1803.

Kurfürstlich badenscher Stadtrath.
Tillmann.

Sartout.

Auf die zum Hafnergewerbe wohlfein gerichtete Behausung des von Schriesheim heimlich entwichenen Burgers und Hafnermeisters Daniel Mesmann, sind 658 fl. geboten; welches etwelchen Streigliebhabern mit dem Anfügen kund gemacht wird, um sich des weitern Geboths wegen, bei dem auf den 22ten nächsten Monats November Nachmittags um 2 Uhr im Wirthshause zum Löwen in Schriesheim vor sich gehenden Endzuschlage einzufinden zu können. Heidelberg am 22ten Oktober 1803.

Kurfürstliches Oberamt.
Frelherr von W. ede.

Stelnwarz.

Bis den 7ten künftigen Monats November Morgens frühe um 9 Uhr, und so die folgende Tage, lassen die Erben der verstorbenen Hofkammerrath Franckin zu Dossenheim in verschiedne Mobilienstücke, wie auch Malereyen und Kupferstiche zu gedachten Dossenheim, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigern, welches den Streiglustigen andurch bekannt gemacht wird, um sich auf besagten Tag, Stund und Ort einzufinden; auch können Liebhaber die Malerei und Kupferstiche in dieser Zeit aus freyer Hand kaufen. Dossenheim den 4ten Oktober 1803.

Del G. C. Sinn sind folgende chemische Präparata des Hrn. Adam Lampert in Schwelmsfurt ächt und unversälscht in Kommission zu haben: als chemisch-sympathetisch wohlriechende Tafelseife, womit alle Flecken von Del, Fett, Wagenschmier und Theer, wie auch von

Stirnß und Delfarben entstanden, aus Scharlach und Luch von allen Farben, aus Leder- Seiden- Baumwollen und leinenen Zeugen und Kleidern in aller Geschwindigkeit herausgenommen werden, ohne die Farben der Luchern und Zeugen zu verändern, 1 Täfelchen 15 kr., und 6 Täfelchen in einem versiegelten Paket 1 fl. 12 kr. Sympathetisch-chemische Tinktur alle Tintenflecken auf weißem Tuch, weiß- seiden- baumwollen- und leinenen Zeugen, und Postpapier durch den selben Gebrauch augenblicklich hinwegzuschaffen, 1 Gläschen kostet 24 kr. Feine englische Strahlkugeln und dergleichen Tafeln, welche den Barbiermessern, wenn sie auch noch so stumpf sind, die feinste Schmelde verschaffen, ohne einen Abziehstein nöthig zu haben, 1 Kugel 24 kr., und 1 Täfelchen 12 kr. Untrügliches Mittel gegen die Wanzen und ihre Eyer, wenn man mittels eines Pinsels diese Tinktur in die Fugen der Bettstellen, oder in die Ritze der Wände, wo sich die Wanzen aufhalten, recht tüchtig einstreicht, so verschwinden dieselbe augenblicklich, und kommen nie mehr an den bestrichenen Ort zum Vorschein, 1 Gläschen 18 kr. Alle diese chemische Präparata sind dem Verderben nie unterworfen, und in den meisten Fällen wird die Erwartung der Käufer, in Hinsicht der vortrefflichen Wirkungen derselben übertreffen.

Zwischen dem Schloß und den Planken liegt ein wohlgebautes Haus für jedes Gewerbe dienlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Ausgeber dieses Blatts giebt nähere Auskunft.

Jakob Samsreither, Hoffensmacher, bei Schiffmann Martin Neß nahe dem Komödienhaus wohnhaft, fabrizirt und verkauft guten authentischen sauren Senf sowohl im Großen, als im Kleinen im billigen Preise.

Pacht-Antrag.

Da die Wirthschafts-betreibung in dem kurfürstlichen Komödien- und Redoutenhaus da- hier den 10ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem kleinen Saale des Redoutenhauses fernervweit auf einen sechs-jährigen Temporalbestand vom 1ten Jänner 1804 anfangend, in Versteigerung gebracht werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt

gemacht, und haben die Liebhaber zu dieser Entreprise sich um die bestimmte Zeit daselbst einzufinden, die Bedingungen anzuhören, und die auswärtigen Streiter sich durch Attestate über ihre Fähigkeiten zu Führung einer honesten Wirthschaft, so wie auch wegen ihrer Vermögensumstände, zu legitimiren. Mannheim am 10ten Oktober 1803.

Aus Auftrag
des kurfürstlichen Hofrathes der badischen
Pfalzgrafschaft.
St. Majer, Hofraths-Expeditor.

Dienstmacht.

Daß dem kurbadischen Advokaten Kauffmann in Heidelberg die Ausübung der Aktuariats-Geschäfte in den kurfürstlich badischen Landen, am 11ten Oktober 1803. von dem hochpreislichen Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft willjahret worden seye, wird dahier angezeigt.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge. Gebohrne:

Den 10ten Oktober: Eleonora Katharina, Vater Theobald Schäffer, Weisäß, E. R. Den 13ten: Johann Herman Heinrich Helman, Vater Hr. Peter Jakob Helman Jung, Kurpfalz-badenscher Justizrath, E. R. Den 16ten: Katharina Theresia, Vater Joh. Peter Gantler, Br. u. Perückenmacher, E. R. eod. Joh. Adam, Vater Georg David Hauffer, Weisäß, E. L. Den 17ten: Joseph, Vater Hr. Joh. Baptist Schuler, Med. Doct. und Stadtphysikus, R. eod. Maria Barbara, Vater Michael Streger, Weisäß, R. eod. Susanna Elisabetha, Vater Ulrich Frank, Br. u. Fuhrmann, E. R. Den 19ten: Karl Philipp, Vater Peter Ulmicher, Kaufhausknecht, R. Den 20ten: Johann Ludwig, Vater Adam Heckmann, von Heidenheim, E. L. eod. Johanna Gertraud, Vater Joh. Philipp Brang, Weisäß, E. L. Den 21ten: dem Christian Ludwig Metzger, ein todtgebohrnes Knäblein, E. L.

Gestorbene:

Den 10ten Oktober: Peter, alt —, E. R. Den 17ten: Hr. Michael Eichhorn, alt 67 J., geistl. Rath, Stadt- und Landdechant, R.

Den 18ten: Barbara Krämerin, alt 45 J., E. L. Den 19ten: Sibilla Riefelsin, alt 30 J., R. Den 20ten: Margaretha Kneisterin, alt 32 J., R. Den 21ten: Abraham, alt —, der Wittwe Mannin Söhnchen. E. R. Den 22.: Franz Paul, alt 8 Wochen, des Apotheker Kräger Söhnchen, R. eod. Joh. Jakob Langhals, alt —, E. R. Den 23ten: Christoph Friederich Bauer, alt 44 J., E. L.

Verhelichte:

Den 16ten Oktober: Daniel Kasser, Belfass, mit Anna Magdalena Königin. Den 17ten: Jakob Braun, Br. mit Katharina Thomasin. Den 18ten: Johann Peter Kepscher, Schmitz in Sandhofen, mit Anna Katharina Benderin. Den 23ten: Karl Philipp Neff, kurfürstl. Hofrath's = Kanzleiverwandter, mit Anna Maria Hoehnin. eod. Johann Philipp Höfble, Br. u. Zimmermann, mit Sabina Fleckin.

Seidelberger Kirchenbuchs = Auszüge.

Geborne:

Den 14ten Oktober: Johann, Vater Adam Jon, Belfass, R. Den 17ten: Johann Georg, Vater Joh. Martin Schmidt, Br. u. Bäcker, E. R. Den 20ten: Anna Margaretha, Vater Martin Schellenberger, Br., E. R. eod. Anna Margaretha, Vater Daniel Giese, Br. u. Schneider, E. R. eod. Eugen Adolph, Vater Joh. Heinrich Sauerbronn, E. L. Den 21ten: Johann Michael, Vater Adam Hosp, Br. u. Bierstieber, R.

Gestorbene:

Den 19ten Oktober: Elisabetha Maria Korz-

nacher, alt 76 J., E. L. Den 20ten: Eva Bernerin, alt —, R.

Verhelichte:

Den 16ten Oktober: Ludwig Hecht, Registrator bei dem Pfalz = badenschen Kirchenrath, mit Franziska Kauchertin. eod. Heinrich Christan Bähr, Br. und Bierstieber, mit Maria Sibilla Feschelin. Den — ten: Bernhard Leeser, Belfass, mit Elisabetha Zöllerin.

Bruchsaler Kirchenbuchs = Auszüge.

Geborne:

Den 3ten Oktober: dem Br. u. Schuhmacher Jakob Kling ein Sohn. Den 5ten: dem Freiherrn von Stengel ein Sohn. eod. dem Br. Joseph Adam Zeller eine Tochter. Den 7ten: dem Hrn. Regierung = Assessor Schmund ein Sohn. Den 8ten: dem Br. Philipp Adam Zimmermann ein Sohn. Den 13ten: dem Br. u. Bäcker Georg Peter Grub ein Sohn. eod. dem Br. Friedrich Ködler ein Sohn. Den 14ten: dem Br. Stephan Scherdel eine Tochter. eod. dem Br. u. Schuhmacher Franz Battelcher eine Tochter. Den 15ten: dem Br. u. Küfer Heinrich Weß ein Sohn. eod. dem Br. Nikolaus Singer eine Tochter.

Gestorbene:

Den 3ten Oktober: dem Br. Peter Herb ein 26 Jahr alter Sohn. Den 6ten: dem Schulrektor Ufermann ein 9 Monat alter Sohn. Den 9ten: Katharina Gopferich, alt 41 Jahr. Den 15ten: M. Barbara Tschamerbell, alt 19 Jahr. eod. Magdalena Ambergin, alt 50 J.

Fruchtpreise und Vktualienschatzung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maas
	Oktober		Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Wek für 1 Lt.	Gem. Brod 2 1/2 Lt.	Schaf	Kalb	Hammel	Schweinen	
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	tz.	Loth	Loth	fr.	fr.	fr.	
Mannheim	20	—	5 40	4 39	3 12	— —	3 31	9	10	23	10	9	9	10	5
Heidelberg	18	—	5 45	4 18	3 24	7 50	3 14	9	9	22	9 1/2	8	8 1/2	9	5
Bruchsal	19	—	5 48	4 16	— —	9 30	4 —	7 1/2	8	22	9	7	8 1/2	8 1/2	—
Bretten	21	—	5 15	5 —	— —	— —	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—